



Bodenordnungsverfahren Zarnekow nach § 56 Landwirtschafts- anpassungsgesetz (LwAnpG)

- **Bekanntgabe des Bodenordnungsplans**
- **Ladung zum Anhörungstermin**

Im Bodenordnungsverfahren Zarnekow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wurde der Bodenordnungsplan gem. § 59 Abs. 1 LwAnpG i.V. m. § 58 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) aufgestellt.

Bekanntgabe des Bodenordnungsplans

Die Bekanntgabe des Bodenordnungsplans erfolgt für alle Teilnehmer, die noch keine Gelegenheit für eine individuelle Bekanntgabe und Erläuterung hatten, sowie für die Nebenbeteiligten durch Auslegung im Dienstgebäude der Flurneuordnungsbehörde in Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, (Behördenzentrum Block G), Raum 316 in der Zeit vom **11.9.** bis zum **15.9.2017** jeweils **von 9:00 bis 14:00 Uhr**.

Für eine individuelle Erläuterung können gesonderte Termine vereinbart werden.

Teilnehmer sind alle Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des Bodenordnungsverfahrens sowie die ihnen gleichgestellten Inhaber von Erbbaurechten bzw. Gebäudeeigentum.

Nebenbeteiligte sind insbesondere die Eigentümer der an das Verfahrensgebiet angrenzenden Flurstücke, weil durch den Bodenordnungsplan die Verfahrensgrenze gem. § 56 FlurbG festgelegt wird. Die Anhörung über den Bodenordnungsplan tritt an die Stelle des nach dem Katasterrecht gültigen Bekanntgabe- und Anhörungsverfahrens (§ 31 Abs. 5 GeoVermG M-V).

Weitere Nebenbeteiligte gem. § 10 FlurbG sind u.a. Gemeinden, Wasser- und Bodenverbände, Pächter sowie Inhaber von Rechten an zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken.

Ladung zum Anhörungstermin

Gem. § 59 Abs. 2 FlurbG können Widersprüche gegen die Regelungen des Bodenordnungsplanes zur Vermeidung des Ausschlusses nur in einem Anhörungstermin erhoben werden.

Hiermit lade ich zur **Anhörung am 27.9.2017 von 09:00 bis 11:00 Uhr** und **von 13:00 bis 15:00 Uhr** ins Dienstgebäude der Flurneuordnungsbehörde in Neubrandenburg, **Zimmer 316** (Anschrift siehe oben).

Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Vollmachtsvordrucke können bei der Flurneuordnungsbehörde angefordert werden.

Eine Teilnahme am Anhörungstermin ist nicht unbedingt erforderlich, insbesondere wenn kein Widerspruch erhoben werden soll.

Auf die Regelungen des § 134 Abs. 1 FlurbG wird verwiesen.

(„Versäumt ein Beteiligter einen Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist ...“)

(für Anfragen bzw. Terminvereinbarungen: 0395/ 38069-301 bzw. 307)

Neubrandenburg, den 1.8.2017
Im Auftrag
gez. Schmidt